



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7704/38-I 7/84

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

BUNDESGESETZENTWURF	
9	19.07
Datum: 16 FEB. 1984	
1984-02-16	
Vollst. <i>Fromey</i>	

in Abzweigung

Betrifft: Amtshaftungsgesetz -
Organhaftpflichtgesetz;
Entwurf einer Novelle

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom
6. Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden

2. Februar 1984

Für den Bundesminister:

T s c h u g g u e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Grey



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7704/38-I 7/84

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Amtshaftungsgesetz - Organhaftpflichtge-
setz; Entwurf einer Novelle

zu GZ 600.013/4-V/5/83

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 16.1.1984 be-
ehrt sich das Bundesministerium für Justiz mitzuteilen, daß
gegen den im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf keine
Bedenken bestehen.

Zu Art. I Z. 1 und Art. II Z. 1 des Gesetzesentwurfes
erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz jedoch darauf
hinzuweisen, daß die Zitierung des Dienstnehmerhaftpflicht-
gesetzes mit der Wendung "zuletzt geändert" in dem
Zeitpunkt unrichtig wird, in dem das Dienstnehmerhaftpflichtge-
setz erneut novelliert wird. Die gewünschte dynamische Ver-
weisung könnte dadurch erreicht werden, daß der gesetzliche
Kurztitel "Dienstnehmerhaftpflichtgesetz" ohne Angabe einer
Nummer des Bundesgesetzblattes angeführt wird.

Zu Art. I Z. 1 des Gesetzesentwurfs wäre noch zu
bemerken, daß die Worte "verübt oder" entbehrlich sind, weil
das Wort "verursacht" den Oberbegriff zu "verübt" darstellt.

Die finanziellen Auswirkungen des in Aussicht
genommenen Gesetzesentwurfs werden für den Justizbereich
mit weniger als 100.000.- S jährlich geschätzt.

Im Sinn des do. Ersuchens werden unter einem
25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des
Nationalrates zugeleitet.

2. Februar 1984

Für den Bundesminister:

T s c h u g g u e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

